ich, man solle getrost arbeiten. Wenn GOtt ses hen wird, daß man ihm mehr Nußen schaffen kan, wird er einen schon wegrufen.

II. Frage.

Darf eines obligatio zu seinem Vaters lande, die er sich entweder durch empfans gene stipendia oder doch beneficia zuges zogen, so weit extendiret werden, daßer ausserhalb Vaterlandes keine vocation, sie scheine auch noch so bewegend, und allen Umständen nach göttlich zu senn, anzunehe men gehalten sen, ob er auch schon seine dimission ben der Obrigkeit gesucht und nicht erhalten, gleichwol aber auf der ans dern Seite ihme an den Ort, wohin er vociret wird, eine reiche Ernte gewiß versprechen könne?

Zintwort.

Man muß hier allerdings distinguiren inter beneficia et stipendia stricte sic dicta. Hat man beneficia genossen, so ist man nicht dess wegen an den Ort gebunden, hat man aber stipendia genossen u. daben sich obligirt, seine studiasdem Vaterlande zu widmen, so ist da eine obligatio specialis. Wenn nun eine vocatio von andern